



08.09.2014

## Wichtige neue Entscheidung

Staatsangehörigkeitsrecht: Keine generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit bei kosovarischen Einbürgerungsbewerbern

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG

Einbürgerung

Serbische und kosovarische Staatsangehörigkeit

Keine ausreichenden Entlassungsbemühungen

Keine generelle Praxis der Diskriminierung durch serbische Stellen

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.08.2014, Az. 5 ZB 14.932*

### Orientierungssätze:

1. Die serbische Staatsangehörigkeit von Kosovaren ist durch die Unabhängigkeit des Kosovo im Jahre 2008 nicht automatisch untergegangen oder als rein „fiktive“ Staatsangehörigkeit unbeachtlich geworden (Rn. 8; ebenso VGH BW, Urteil vom 24.09.2008, Az. 13 S 1812/07, juris Rn. 38).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

2. Deutsche Behörden sind nicht verpflichtet und wohl nicht einmal berechtigt, die serbische Staatsangehörigkeit von Kosovaren zu negieren (Rn. 8).
3. Dem steht nicht entgegen, dass die Bundesrepublik Deutschland den Kosovo als unabhängigen Staat anerkannt hat (Rn. 9).
4. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG liegt bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit bei kosovarischen Einbürgerungsbewerbern nicht vor, da eine generelle Praxis der Diskriminierung kosovarischer Staatsangehöriger durch die zuständigen serbischen Behörden – auch in Ansehung der Handhabung anderer Bundesländer – nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist (Rn. 13; vgl. BayVGH, Beschluss vom 12.12.2011, Az. 5 ZB 10.2249, juris).

Hinweis:

Die vorliegende (unanfechtbare) Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betrifft die in der Praxis bedeutsame Konstellation der Einbürgerung kosovarischer Staatsangehöriger, die nach bundesweit einhelliger Auffassung neben der kosovarischen Staatsangehörigkeit regelmäßig auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen.

Während der Bund und die meisten Bundesländer bei Kosovaren bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit g e n e r e l l Mehrstaatigkeit hinnehmen, sind aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr grundsätzlich ernsthafte Entlassungsbemühungen sowohl bezüglich der kosovarischen als auch der serbischen Staatsangehörigkeit erforderlich, zu denen auch ein vollständiger Entlassungsantrag gehört, der bei der jeweiligen Auslandsvertretung gestellt werden kann. In der Regel ist es nicht unzumutbar, zunächst – soweit dies vom Heimatstaat für erforderlich angesehen wird – seine pass- und personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen. Ob i m k o n k r e t e n E i n z e l f a l l bei einem kosovarischen Einbürgerungsbewerber die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Bezug auf die serbische Staatsangehörigkeit erfolgen kann, ist nach der bayerischen Weisungslage von den bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörden mit Augenmaß zu prüfen.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Antrag des kosovarischen Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG München vom 20.11.2013 (Az. M 25 K 13.610, juris) abgelehnt und mit seinen Ausführungen die oben dargestellte bayerische Linie bestätigt.

Ausdrücklich wendet sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gegen die von kosovarischen Einbürgerungsbewerbern immer wieder vertretene Rechtsansicht, die serbische Staatsangehörigkeit von Kosovaren sei durch die Unabhängigkeit des Kosovo im Jahre 2008 automatisch untergegangen oder als rein „fiktive“ Staatsangehörigkeit unbeachtlich geworden. Als staatsangehörigkeitsrechtlich unerheblich sieht das Gericht in diesem Zusammenhang auch die völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland an. Vielmehr hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof deutsche Behörden ausdrücklich nicht für verpflichtet und sogar wohl nicht einmal für berechtigt, die serbische Staatsangehörigkeit von Kosovaren zu negieren.

Für eine generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – im Gegensatz zur Auffassung des VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 24.09.2008 (Az. 13 S 1812/07, juris) – keinen Raum. Eine generelle Praxis der Diskriminierung kosovarischer Staatsangehöriger durch die zuständigen serbischen Behörden sei – auch in Ansehung der (abweichenden) Handhabung anderer Bundesländer – nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Somit kommt es grundsätzlich auf die zumutbaren Entlassungsbemühungen des Einbürgerungsbewerbers an, es sei denn, aus den besonderen Gründen des Einzelfalls ist auch ein Entlassungsverfahren ausnahmsweise überhaupt nicht zumutbar.

Im vorliegenden Fall hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bisherigen Entlassungsbemühungen des Klägers für unzureichend erachtet.

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

5 ZB 14.932  
M 25 K 13.610

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* (\*\*\* . \*\* . \*\* . \*\*\*\*),

\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\* ,

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Stadt Rosenheim,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Einwohneramt  
Königstr. 15, 83022 Rosenheim,

- Beklagte -

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses,**  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Einbürgerung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20. November 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,  
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **19. August 2014**  
folgenden

## **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 10.000 € festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

- 1 Die Beklagte hat den Einbürgerungsantrag des Klägers vom 30. August 2001 mit Bescheid vom 10. Januar 2013 abgelehnt. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, der Kläger habe zwar seine Bereitschaft zur Aufgabe seiner serbischen und kosovarischen Staatsangehörigkeit erklärt; er habe jedoch trotz der jahrelangen Verfahrensdauer und trotz Erhalts von zwischenzeitlich drei Einbürgerungszusicherungen nicht nachweisen können, dass er eine Entlassung aus seinen beiden Staatsangehörigkeiten erreicht habe oder dass er sich zumindest ernsthaft um eine Entlassung gekümmert habe. So lägen nicht einmal Bestätigungen über entsprechende Entlassungsanträge vor.
- 2 Die hiergegen erhobene Klage mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Erteilung einer weiteren Einbürgerungszusicherung zu verurteilen, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. November 2013 abgewiesen.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist die Beklagte entgegengetreten.
- 4 Auch die Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses hält die Ablehnung des Zulassungsantrags für rechtmäßig, da das Erstgericht richtig entschieden habe.

### **II.**

- 5 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist, soweit er nicht bereits die Darlegungsanforderungen verfehlt, unbegründet.
- 6 1. Ohne einen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe konkret zu bezeichnen, führt der Kläger zur Begründung seines Zulassungsantrags im Stile ei-

ner Berufungsbegründung zunächst aus, das Verwaltungsgericht sei mit keinem Wort darauf eingegangen, dass der Kosovo von der Bundesrepublik Deutschland als selbständiger Staat anerkannt worden sei und deshalb 14 von 16 Bundesländern von einbürgerungswilligen Kosovaren die Entlassung aus einer nur noch fiktiv fortbestehenden serbischen Staatsangehörigkeit nicht mehr forderten.

- 7 Damit vermag der Kläger die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht zu erreichen.
- 8 Die serbische Staatsangehörigkeit des Klägers, die dieser durch Geburt erworben hat, ist durch die Unabhängigkeit des Kosovo im Jahr 2008 nicht automatisch untergegangen oder als rein "fiktive" Staatsangehörigkeit unbeachtlich geworden (so auch VGH BW, U.v. 24.9.2008 - 13 S 1812/07 - NVwZ-RR 2009, 354/355). Vielmehr sind deutsche Behörden nicht verpflichtet und wohl nicht einmal berechtigt, die serbische Staatsangehörigkeit des Klägers zu negieren. Andere Staaten sind völkerrechtlich grundsätzlich verpflichtet, die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine Person durch einen bestimmten Staat zu respektieren, es sei denn, sie spiegelte keinerlei tatsächliche Beziehung des Betroffenen zu diesem Staat wider (vgl. IGH, Nottebohm case [Lichtenstein gegen Guatemala], Urteil vom 6.4.1955, ICJ-Reports 1955, 4/23 f.). Eine tatsächliche Beziehung des Klägers zu Serbien ergibt sich schon daraus, dass das Gebiet, in dem er seinen Angaben zufolge geboren und aufgewachsen ist, zur damaligen Zeit als autonome Provinz ein Bestandteil der jugoslawischen Teilrepublik Serbien war, bevor es im Jahre 2008 - lange nach der Ausreise des Klägers - seine Unabhängigkeit erklärt hat.
- 9 Dem steht auch nicht entgegen, dass die Bundesrepublik Deutschland den Kosovo als unabhängigen Staat anerkannt hat. Dieser Anerkennung widerspricht es nicht, wenn deutsche Behörden gleichzeitig anerkennen, dass aus dem Kosovo stammende Personen neben der kosovarischen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen können. Die Republik Kosovo selbst erkennt mehrfache Staatsangehörigkeiten ihrer Bürger ohne Einschränkungen an (vgl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 03/L-034 über die Staatsangehörigkeit von Kosovo; vgl. a. VG Augsburg, U.v. 7.4.2009 - Au 1 K 07.1768 - juris Rn 22). Vor diesem Hintergrund hat sie kosovarisch-serbischen Doppelstaatsangehörigen im Mai 2012 sogar die Teilnahme an den serbischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen erlaubt (VG Oldenburg, U.v. 1.10.2012 - 11 A 2921/11 - juris Rn. 22 und 23 m.w.N.).
- 10 2. Auch der Hinweis des Klägers darauf, dass er mit Bescheid des Bundesamtes

vom 10. Mai 1994 als Asylbewerber anerkannt worden war, kann die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht in Frage stellen. Nach Aktenlage ist die Anerkennung mit Bescheid des Bundesamts vom 8. September 2004 widerrufen worden, so dass die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorlagen. Auch der in der Zulassungsbegründung erwähnten Befürchtung des Klägers, die von ihm erwartete Nachregistrierung in Serbien hätte die Gefahr des Verlustes der Asylanerkennung nach sich gezogen, ist damit der Boden entzogen worden.

- 11 3. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund seiner Würdigung des Akteninhalts festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung des Klägers rechtmäßig ist, weil dieser mangels Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeiten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG) keinen Anspruch auf die begehrte Einbürgerung habe. Ein Ausnahmefall nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG liege nicht vor, da der Kläger es bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach immerhin zwölfjähriger Verfahrensdauer nicht bewerkstelligt habe, ein Nachregistrierungsverfahren in Serbien zumindest anzustoßen sowie seine Entlassungsurkunde hinsichtlich der kosovarischen Staatsangehörigkeit entgegenzunehmen.
- 12 Mit dem Hinweis auf die von ihm vorgelegte „Benachrichtigung“ der Stadt Jagodina vermag der Kläger ernstliche Zweifel an diesen tragenden Entscheidungsgründen nicht aufzuzeigen. Zum einen ist diese Benachrichtigung - anders als allgemein üblich - undatiert und spricht von einem "Ersuchen vom 15. November 2011"; dies stimmt nicht überein mit den Angaben des Klägers zu den nach seiner Anhörung am 9. Dezember 2010 zur beabsichtigten Ablehnung des Einbürgerungsantrags eingeleiteten angeblichen Bemühungen seines entsprechend bevollmächtigten Vaters, einen Antrag auf Entlassung des Klägers aus der serbischen Staatsangehörigkeit zu stellen (vgl. Niederschrift über die Vorsprache vom 9.12.2010, Bl. 320 d.A.; Niederschrift über die Vorsprache vom 8.2.2011, Bl. 329 d.A.: Bevollmächtigung eines Anwalts, dessen Name dem Kläger aber unbekannt ist (?!), den er auch offensichtlich nicht in Erfahrung bringen konnte, Bl. 331, 332 d.A. und von dem dann nie wieder die Rede ist; Niederschrift über die Vorsprache vom 8.9.2011, Bl. 337 d.A.; Aktenvermerk über ein Telefonat vom 7.11.2011, Bl. 339 d.A.). Zum anderen ist damit nicht dargetan, dass der Kläger die Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, das erforderliche Entlassungsverfahren anzustoßen. Der Kläger selbst hat im November 2003 bei der Beklagten einen vom Standesbeamten der Stadt Jagodina erstellten Auszug aus dem Geburtsregister für den standesamtlichen Bezirk Decani vom 10. September 2003 vorgelegt. Die Echtheit dieses Auszugs unterstellt, ist die in der Benachrichtigung enthaltene Mitteilung, die Stadt Jagodina habe zu den Registern für die Gemeinde De-

cani keinen Zugang, offensichtlich nicht zutreffend. Unterstellt, die "Benachrichtigung" stammt tatsächlich von der Stadt Jagodina, ist es dem Kläger durchaus zuzumuten, sich erneut unter Hinweis auf den Auszug aus dem Geburtsregister der Stadt Dekani aus dem Jahr 2003 um eine Nachregistrierung zu bemühen.

- 13 Der Begriff der unzumutbaren Bedingungen im Sinne vom § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der verwaltungsgewärtlichen Kontrolle. Es ist keine abstrakte Bewertung der Berechtigung des Herkunftsstaates zur Gestaltung der Entlassungsvoraussetzungen vorzunehmen. Entscheidend ist vielmehr, ob dem Einbürgerungsbewerber nach seinen konkreten Verhältnissen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Erfüllung der Entlassungsbedingungen nach Maßgabe eines objektivierenden normativen Maßstabs aus nationaler Sicht zuzumuten ist. In der Begründung des Zulassungsantrags wird nichts vorgetragen, aus dem sich ergäbe, dass entsprechende Anstrengungen gerade für den Kläger unzumutbar wären. Eine generelle Praxis der Diskriminierung kosovarischer Staatsangehöriger durch die zuständigen serbischen Behörden ist - auch in Ansehung der Handhabung anderer Bundesländer - nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen (vgl. BayVGh, B.v. 12.12.2011 - 5 ZB 10.2249). Im vorliegenden Verfahren wurde hierzu nichts vorgebracht, was eine andere Bewertung der Situation rechtfertigen könnte.
- 14 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es sei kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Kläger unzumutbar sein sollte, wie bereits in der Vergangenheit erneut Mittelspersonen mit der Wahrung seiner Angelegenheiten im Kosovo bzw. in Serbien zu beauftragen, stellt der Kläger in seiner Zulassungsbegründung ebenfalls nicht mit schlüssigen Argumenten in Frage.
- 15 4. Auch den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, bezüglich der Aufgabe der kosovarischen Staatsangehörigkeit habe der Kläger ebenfalls seine Bemühungen nicht ausreichend dargelegt, ist dieser in seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit der Bevollmächtigte des Klägers insoweit auf seine Anfrage zum kosovarischen Innenministerium und dessen e-mail vom 28. Oktober 2013 verweist, ist dies nicht geeignet, Bemühungen des Klägers zur Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit darzulegen. Wie der Bevollmächtigte des Klägers in seinem Schreiben vom 19. November 2013 selbst einräumt, bezieht sich die Mitteilung des kosovarischen Innenministeriums vom 28. Oktober 2013 nicht auf den Kläger, sondern auf einen Bürger namens S. und ist daher für den vorliegenden Fall bedeutungslos.

- 16 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).
- 18 Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

19 Kersten

Greve-Decker

Dr. Peitek